

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Albert Aigner Betriebsgesellschaft m.b.H., 4680 Haag, Geierau , abrufbar unter www.aigner-haag.at, für die Abwicklung bzw. Durchführung von Transport-, Speditions- und Logistikleistungen **durch die Albert Aigner Betriebsgesellschaft m.b.H als beauftragte Frachtführerin bzw. Spediteurin**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die **die Albert Aigner Betriebsgesellschaft m.b.H. als beauftragte Spediteurin oder Frachtführerin** (im Folgenden kurz „Auftragnehmerin“ genannt) für ihren Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) erbringt bzw. besorgt.

2. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3. Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben wie zum Beispiel die CMR. Für innerstaatliche Transporte in Ländern, in denen die Geltung der CMR nicht gesetzlich angeordnet ist, wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart.

4. Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird subsidiär unter Einbeziehung der allgemeinen österreichischen Spediteur-Bedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet abrufbar unter <http://portal.wko.at>) abgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.

5. Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand des Auftragnehmers

nicht entgegensteht. Es bestehen weiters keine wie immer gearteten Kontokorrentvereinbarungen oder sonstigen Lademittel(tausch)verträge. Die Verrechnung von Bearbeitungsgebühren oder sonstiger Kosten bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit Lademitteln ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Europalettentausch, DD Tausch, E2 Kistentausch, H1-Palettentausch, etc. gelten als schriftlich vereinbarungspflichtig. Bei Nichtvorhandensein von Tauschlademitteln bei Absender oder Empfänger werden diese an den Auftraggeber verrechnet. Naturalrestitution ist nur nach vorhergehender Genehmigung mit unserer Lademittelabteilung an eine von dieser genannten Anlieferstelle zulässig. Die entsprechende Anlieferung ist kostenfrei und termingerecht durch den Auftraggeber zu veranlassen. Eine Begutschriftung von bereits fakturierten Lademittel, die nachfolgend durch genehmigte oder beauftragte Naturalrestitution ausgeglichen wurde, erfolgt erst nach Eingang der Originalbestätigung (in der durch die Lademittelabteilung bekanntgegebenen Form) über die Anlieferung.

7. Der Nichttausch von Lademitteln durch uns ist binnen einer Frist von einem Monat nach Ablieferung der Ware schriftlich bei unserer Lademittelabteilung zu monieren, ansonsten gilt der Anspruch als verfallen. Wir vergüten für nicht getauschte Lademittel unter den vorstehenden Bedingungen jene Beträge, welche aktuell auf unserer Homepage veröffentlicht werden. Sonstige Kosten, welcher Art auch immer, insbesondere Bearbeitungsgebühren, werden nicht anerkannt und werden auch nicht vergütet.

8. Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt

dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungszeitraumes eingetreten ist.

9. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

10. Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen.

11. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, ein angemessenes Standgeld in Höhe von mindestens € 50,- pro Stunde, geltend zu machen, sofern die entstandene Wartezeit auf Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen ist, die aus der Sphäre des Empfängers, des Absenders oder Auftraggebers stammen und den Zeitraum von 2 Stunden überschreitet. Ab acht Stunden kommt der volle Tagessatz von € 400,- zur Geltung.

12. Wird der Transport storniert bzw. kommt es zu einem Ladungsausfall, wenn der LKW bereits an der Ladestelle steht, müssen 80% der ursprünglich vereinbarten Frachtrate durch den Auftraggeber vergütet werden.

13. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diesen Speditions-, bzw. Transportauftrag – auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers – an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers walten lassen.

14. Der Auftragnehmer ist zur Be- bzw. Entladung des Transportgutes nicht verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber ordnet dies ausdrücklich (schriftlich) an.

15. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die während des Be- oder Entladevorganges entstanden bzw. auf Umstände beim Be- oder Entladevorgang zurückzuführen sind.

16. Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art 26 CMR sind nicht vereinbart.

17. Sämtliche Transportdokumente (CMR, Lieferscheine, Palettscheine etc.) werden gemeinsam mit der Frachtrechnung mitgeschickt. Fristen für die Übermittlung von Transportdokumenten werden ausdrücklich zurückgewiesen und Kosten aufgrund etwaiger Fristüberschreitung werden nicht akzeptiert.

18. Als Zahlungsziel gelten 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

19. Der Vermerk am CMR hinsichtlich Wertdeklaration bzw. besonderes Interesse an der Lieferung alleine gilt nicht als ausreichend; vielmehr sind insbesondere solche Sonderhaftungen schriftlich zu vereinbaren.

20. Lieferfristen sind nicht vereinbart.

21. Die Vornahme von Schnittstellenkontrollen ist nicht Gegenstand des Auftrages.

22. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für die Gemeinde A-4680 Haag am Hausruck vereinbart.

23. Sollten Teile dieser AGB rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht deren Rechtsbestand.

24. Der Auftraggeber nimmt hiermit die AGB an.

Stand:12.12.2015